

# Vertretungsrechte

## *Bei Urteilsunfähigkeit*

*Gewisse Vertretungsrechte sind im Gesetz bereits geregelt, ohne dass ich aktiv werde.*

*Es besteht aber immer die Möglichkeit diese zu ändern oder zu ergänzen (=aktiv werden).*

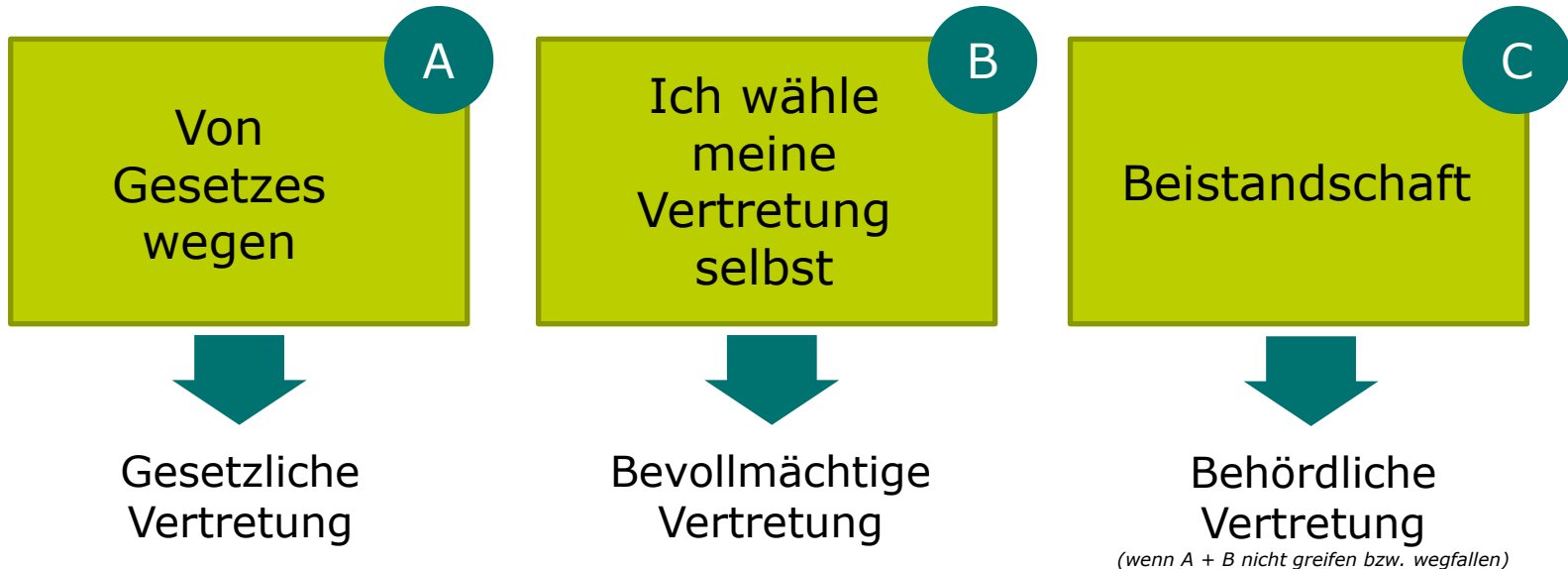
**Instrumente:** *Vorsorgeauftrag & Patientenverfügung*



# Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit

## Vertretungsverhältnisse

Drei Möglichkeiten wie Vertretungsrechte geregelt sind:



# Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit

Zivilstand: verheiratet

Medizinische  
Angelegenheiten



1. Person in der Patientenverfügung
2. Ohne Patientenverfügung greifen die gesetzlich definierten Vertretungsrechte

Reihenfolge:

*Ehegatte, Konkubinatspartner, Nachkommen, Eltern, Geschwister*

Administration  
Vermögenssorge  
Rechtliches



1. Person im Vorsorgeauftrag (*inkl. Personensorge*)
2. Ohne Vorsorgeauftrag greifen die gesetzlich definierten Vertretungsrechte

Reihenfolge:

*-Ehegatte (\*Achtung: Vertretung ist nicht umfassend)*

*-keine weiteren vertretungsberechtigte Personen*

*\*Vertretung kann individuell mittels Vorsorgeauftrag ergänzt werden*

# Vertretungsrechte bei Urteilsunfähigkeit

Zivilstand: ledig, geschieden, verwitwet

Medizinische  
Angelegenheiten



1. Person in der Patientenverfügung
2. Ohne Patientenverfügung greifen die gesetzlich definierten Vertretungsrechte

Reihenfolge:

*Ehegatte, Konkubinatspartner, Nachkommen, Eltern, Geschwister*

Administration  
Vermögenssorge  
Rechtliches



1. Person im Vorsorgeauftrag (*inkl. Personensorge*)

*-Achtung: keine gesetzlich definierten Vertretungsrechte vorhanden*

*-d.h. Kinder sind nicht «automatisch» vertretungsberechtigt  
(wie oft irrtümlich angenommen)*

*-ohne Vorsorgeauftrag: Errichtung Beistandschaft*